

München 2015

# Der Projektvertrag / Teil I

Natalie Wall

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

**Wall&Kollegen Rechtsanwälte**

## Gliederung

- Begriff „Projektvertrag“
- Scheitern von Projekten: Gründe
- Kundeninteresse und Anbieterinteresse
- Leistungsgegenstände eines Projektvertrags
- Planungsphase und Realisierungsphase
- Bedeutung der Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft
- Internationale Verträge

## Charakteristik eines Projekts

### Merkmale eines Projekts:

- singuläres Vorhaben
- zeitlich begrenzt durch definierte Start- und Endtermine
- klare Ziele
- komplexes Vorhaben mit verschiedenen Techniken und Methoden
- neuartige und unbekannte Probleme zu lösen
- besonderes Risiko
- regelmäßig eigenes Budget, das nicht überschritten werden sollte
- besonderer Druck auf Projektverantwortliche.

## Der Projektvertrag / I

### Bandbreite „Projekte“

- Entwicklungsprojekte, z. B. Individualentwicklungen;
- Konstruktionsprojekte
- Organisationsprojekte (Evaluations-, Implementierungs-, Ausführungsprojekte)
- Unterstützungsprojekte
- Versuchsobjekte (Prototyping für spätere Projekte)
- Outsourcingprojekte
- ...

# Der Projektvertrag / I

## Begriff Projektvertrag

- einheitliches Vertragswerk
- Mindestbeteiligte: Auftraggeber und Auftragnehmer
- typischerweise Kombination werk- und dienstvertraglicher Elemente (nicht nur)
- Termine, Phasen, „Milestones“
- Pflichtenzuweisung (Pflichten- / Lastenheft)
- Projektkommunikation, Dokumentation, Change Requests, Eskalation
- Leistungsstörungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen, Haftungsbegrenzung
- Intellectual Property, Rechte Dritter
- Vertraulichkeit, Datenschutz
- Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung
- ...

## Der Projektvertrag / I

### Scheitern von (SW) Projekten: Gründe

- 50 % aller SW-Projekte einmal während Laufzeit in Schieflage (Gartner Group)
- 1998 (Standish Group):
  - 26 % SW-Projekte succeeded
  - 28 % failed
  - 46 % challenged, d.h. mit Zeit- und Budgetüberschreitung

# Der Projektvertrag / I

## Scheitern von Projekten: Gründe

### Typische Problem- und Konfliktquellen:

- Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft
- Behandlung von Change Requests
- Mitwirkung
- Dokumentation
- Organisation

# Der Projektvertrag / I

## Kundeninteressen (Auftraggeber)

- einheitlicher Projektvertrag
- einzelne Leistungsgegenstände bilden das System
- Unternehmer schuldet Gesamterfolg

Regulatorium: Festpreis, Gesamtabnahme (Werkvertrag)

- Nachhaltige Leistungsfähigkeit des AN (DD, Garantien Dritter, Versicherbarkeit)



# Der Projektvertrag / I

## Unternehmersicht (Auftragnehmer)

- verschiedene Leistungsgegenstände und verschiedene Phasen entkoppeln
- kein Gesamterfolg
- möglichst auch die Einzelleistungen nicht erfolgsorientiert, sondern tätigkeitsbezogen vergüten

Regulatorium: Vergütung nach Aufwand (Dienstvertrag)

- Nachhaltige Zahlungsfähigkeit des AG

## Der Projektvertrag / I

### Leistungsgegenstände eines Projektvertrages

Kombination verschiedener Leistungsgegenstände zu einem einheitlich verstandenen Leistungsgegenstand = **System**

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsgegenstände eines Projektvertrages

Minimalform eines Projekts am Beispiel neues IT-System:

- Kombination von Hard- und Software mit Installation und Einführung;
- häufig Anpassung, d.h. Einstellen der Parameter, Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen am Code

# Der Projektvertrag / I

## Grobgliederung der Projektgegenstände

### Planung - wichtige Überlegungen:

- Machbarkeits-Prüfung/-Nachweise bei Zwischenstationen / Phasenenden
- Fristen, Fristenplan Meilensteine, Zwischenergebnisse
- Vorleistungen des Auftraggebers (z.B. Migration)
- Gesamtendtermin (Abnahmereife des Gesamtsystems)
- Bei Produktivsetzung: auch Ablauf der Abnahme, evtl. Parallelbetrieb Altdatenübernahme (Migration)

## Der Projektvertrag / I

### Schematischer Aufbau der Leistungsgegenstände

- Planungen, Spezifikationen, Phasen
- Beratung, Projektleitung ggf. Projektgremien
- Hardware einschließlich Lieferung, Installation
- Standard-SW Lieferung, Installation, Anpassungen (Parameter, Code, Programmierung)
- Erstellung von Software
- Tests, Test-Daten, Testkriterien, Testfälle, Testsystem

## Der Projektvertrag / I

### Schematischer Aufbau der Leistungsgegenstände

- Abnahme: -tests, -prüfung, Modulweise Einführung
- Einführungsunterstützung, Einweisung, Schulung
- Pflege
- Wartung
- Ersatzteile (spare parts)

Der Projektvertrag / I

**Planungsphase und Realisierungsphase**

# Der Projektvertrag / I

## Planungsphase und Realisierungsphase

- Die Planungsphase ist beendet mit der Erstellung der **fachlichen Feinspezifikation** (= Soll-Referenz für die Abnahme)
- Die Realisierungsphase beginnt mit der **technischen Feinspezifikation** (technische Umsetzung der fachlichen FS)



Der Projektvertrag / I

**Bedeutung der Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft**

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

### Differenzierung:

- **Lastenheft:** Kundenanforderungen Es stellt die grundlegende Aufgabenstellung des Auftraggebers dar. Projektziel so genau wie möglich festlegen. Empfehlenswert ist eine Klassifizierung nach Muss-, Soll oder Kann-Anforderung
- **Pflichtenheft:** Es detailliert und verfeinert die Ergebnisse des Anforderungskataloges. Es enthält das fachliche Feinkonzept und dokumentiert bindend die Vorgaben des Auftraggebers

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

### Differenzierung:

- Leistungsbeschreibung: Sollkonzept / letztendliche Aufgabendefinition. Sie legt die fachlichen und technischen Eigenschaften des geplanten Systems oder Produkts fest. Sie umfasst das fachliche Feinkonzept und das technische Grobkonzept. Oft Zusammenfassung Leistungsbeschreibung mit dem Pflichtenheft

**Vorsicht:** Nach BGH- Rechtsprechung Lastenheft = Pflichtenheft/Leistungsbeschreibung und wenn nichts vereinbart ist, wird es vom AG geschuldet; AN schuldet allenfalls Unterstützungsleistungen

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

Pflichtenheft:

**Wichtiger Grundsatz:** vollständig und widerspruchsfrei

- Das Pflichtenheft ist die Vertragsgrundlage eines Projekts.

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

Inhalt Leistungsbeschreibung:

### **Gesamtheit der Projektdefinition**

(Feinkonzept): Detaillierung des Anforderungskatalogs und des Pflichtenhefts.

Legt fachliche und technische Basis des geplanten Produkts/Systems vollständig fest.

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

### Inhalt Pflichtenheft:

- **Gesamtsystem**

Umgebung, Darstellung, Beschreibung

- **Teilsysteme**

Darstellung, Beschreibung, Komponentenfestlegung, interne Schnittstellen

- **Datendefinition**

Stammdaten, Bewegungsdaten, Verwaltungsdaten

- **Schnittstellen**

zu Vor-/Nachgelagerten Verfahren, Standard Ein-/Ausgabeschnittstellen

- **Allgemeine Systemangaben**

Qualitätsanforderungen, Auflagen, Mengengerüst, Arbeitsabläufe, sonstige Anforderungen

# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

### Inhalt Pflichtenheft – Anforderungen:

Definition des IEEE (Institute of Electrical and Electronics Engineers; [www.ieee.org](http://www.ieee.org))

- funktionale Anforderungen
- technische Anforderungen, Anforderungen an die Benutzerschnittstelle
- Qualitätsanforderungen
- Anforderungen an sonstige Lieferbestandteile
- Anforderungen an die Durchführung der Entwicklung
- rechtlich-vertragliche Anforderungen

## Der Projektvertrag / I

### Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

Fehlen des Pflichtenhefts:

Dann ist ein mittlerer Ausführungsstandard geschuldet.

**BGH-Urteil vom 24.09.1991, Az.: X ZR 129/01:**

„Haben die Vertragsparteien nicht im einzelnen vereinbart, was das zu erstellende Programm zu leisten hat, schuldet der Unternehmer ein Datenverarbeitungs-Programm, das unter Berücksichtigung des vertraglichen Zwecks des Programms dem Stand der Technik bei einem mittleren Ausführungsstandard entspricht. Welche Anforderungen sich hieraus im Einzelnen ergeben, hat der Tatrichter ggf. mit sachverständiger Hilfe festzustellen.“



# Der Projektvertrag / I

## Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

Faustregeln nach Rechtsprechung:

- Pflichtenheft Pflicht des AG als fachliche Vorgabe
- bei Schwierigkeiten muss der AN Unterstützungsleistungen AN einfordern
- AN muss Unterstützung anbieten, wenn AG erkennbar Schwierigkeiten hat; str. ob er dafür Vergütung verlangen kann

## Der Projektvertrag / I

### Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

#### Praxishinweise:

- Sicht AG: wenn erforderlich, Pflichtenheft basierend auf Anforderungen des AG vom AN erstellen lassen
- Sicht AN: wenn AG in der Lage, als Hauptleistung des AG fordern
- Klare Differenzierung

**Der Projektvertrag / I**

**Internationale Verträge**

# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### Fragestellungen

- Welches Recht ist anwendbar?
- Welches Gericht wäre zuständig?

# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### Anwendbares Recht

- **Grundsatz:** Wenn keine Bestimmung im Vertrag (Rechtswahl) => Recht des Staates anwendbar, in dem der Unternehmer (Auftragnehmer) seinen Sitz hat
- **Rechtswahl:** Auftragnehmer (Unternehmer) und Kunde (Auftraggeber) sollten sich bei Vertragsabschluss über anwendbares Recht einig sein (**Erhöhung der Rechtssicherheit**)
- **Rechtswahlmöglichkeiten:**
  - Heimatrecht des Kunden (Auftraggeber)
  - Recht eines dritten Staates, das dem Auftragnehmer (Unternehmer) und Auftraggeber (Kunden) bekannt ist

# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### UN-Kaufrecht

- **Definition:** Internationales Übereinkommen; kommt zur Anwendung, wenn Sitz des Auftragnehmers und Auftraggebers jeweils in Staat, in dem UN-Kaufrecht ratifiziert
- **Anwendbar:** Wenn beim Projektvertrag Kauf von Waren im Vordergrund stehen (z.B. Lieferung Hardware, Standard-SW mit Anpassung)
- **Nicht anwendbar:** Wenn beim Projektvertrag Kauf nur untergeordnete Rolle spielt (z.B. Erstellung von Individual-SW) => Recht des Staates anwendbar, in dem der Unternehmer (Auftragnehmer) seinen Sitz hat

# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### UN-Kaufrecht ([www.uncitral.org](http://www.uncitral.org))

- **Wahlmöglichkeit:** Auch wenn Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts eröffnet, können Vertragspartner anderes Recht wählen und damit das UN-Kaufrecht umgehen
- **Risiko bei der Abbedingung:** Rechtsunsicherheit; nicht jeder UN-Kaufrechts-Staat sieht Möglichkeit einer Abwahl vor; daher Abwahl u.U. nicht wirksam
- **Perspektive des Auftragnehmers (Unternehmers):** UN-Kaufrecht im Hinblick auf Gewährleistungspflicht bei Gesamtbetrachtung gegenüber dem deutschen Recht von Vorteil
- **Perspektive des Auftraggebers (Kunden):** UN-Kaufrecht lediglich im Hinblick auf verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers (Unternehmers) von Vorteil

# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### Gerichtsstand:

- **Grundsatz:** Gericht des Staates zuständig, in dem Beklagter seinen Sitz hat
- **Wahlgerichtsstand:** Es kann auch am Erfüllungsort der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung geklagt werden
- **Gerichtsstandsvereinbarung:** Auftragnehmer (Unternehmer) und Kunde (Auftraggeber) sollten sich bei Vertragsabschluss über zuständiges Gericht einig sein
- **Erhöhung der Rechtssicherheit:** Ohne Vereinbarung gibt es bei internationalen Projektverträgen keinen ausschließlichen Gerichtsstand



# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### Schiedsgericht:

- **Schiedsklausel im Projektvertrag:** Auftragnehmer (Unternehmer) und Kunde (Auftraggeber) können sich bei Vertragsabschluss oder auch später durch Schiedsabrede der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwerfen
- **Auswirkungen der Schiedsklausel bzw. -abrede:** Klage vor einem Gericht ist damit unzulässig

# Der Projektvertrag / I

## Internationale Verträge

### Schiedsgericht:

- **Vorteile von Schiedsgerichten:**
- oftmals höhere Sachkompetenz als Gerichte
- Vertraulichkeit; damit keine Gefahr der Schädigung des Rufes des Unternehmens,
- bei Vertrag mit Staaten, die langsames Justizsystem haben, Schiedsklausel zu empfehlen
- **Nachteile von Schiedsgerichten:**
- oftmals höhere Verfahrenskosten als Gerichte
- in Vergleich zur deutschen Justiz oftmals langsamer
- kein Rechtsmittel

## Der Projektvertrag / I

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin

Natalie Wall

Karlsplatz 7  
80335 München

FON 089 30 90 589-0

FAX 089 30 90 589-11

MOB 0173-3582228

[wall@wall-legal.de](mailto:wall@wall-legal.de)

[www.wall-legal.de](http://www.wall-legal.de)